

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen auf drei Gebieten:

- Sicherheitskontrolle zur Überwachung der friedlichen Verwendung von Kernmaterial und relevanter Tätigkeiten,
- Ausfuhrkontrolle von Kernmaterial und sensiblen Nukleargütern,
- Sicherung oder Objektschutz von Kernmaterial und Anlagen.

Im Bereich der Sicherheitskontrolle wurden durch ein Zusatzprotokoll zum Sicherheitskontrollabkommen mit der IAEO, BGBl. III Nr. 70/2007, erweiterte Kontrollrechte für die Organisation geschaffen. Wesentliche Neuerungen, die dadurch notwendig werden, sind:

- erweiterte Meldepflichten der einschlägigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, auch über Tätigkeiten, die ohne Kernmaterial durchgeführt werden;
- Regelung der erweiterten Inspektionsrechte der IAEO;
- Ausweitung der Regelungen über die Marktbeobachtung und -beratung und über die Überwachung, einschließlich der Bestellung verantwortlicher Beauftragter, von der Ausfuhrkontrolle auf die Sicherheitskontrolle;
- Anpassung der Verwaltungsstrafbestimmungen an die neuen Meldepflichten.

Im Bereich der Ausfuhrkontrolle sind folgende Begleitvorschriften zur Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 notwendig:

- Regelungen betreffend Vermittlung und Durchfuhr im Einklang mit dem AußWG 2011;
- weitere Präzisierung der Genehmigungskriterien im Hinblick auf völkerrechtliche und andere international vereinbarte Vorgaben;
- Anpassung von Definitionen im Einklang mit dem AußWG 2011.

Im Bereich der Sicherung ist eine sprachliche und inhaltliche Überarbeitung der Bestimmungen notwendig geworden. Darüber hinaus werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, sowohl auf technische Entwicklungen als auch auf Änderungen in der Sicherheitslage reagieren zu können.

Innerstaatliche Kompetenzgrundlage

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich der Ausfuhrkontrolle auf Artikel 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), hinsichtlich der Sicherung auf Artikel 10 Abs. 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei). Gemäß Art. 102 B-VG können diese Bereiche in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

Im Bereich der Sicherheitskontrolle wird die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung seit der erstmaligen Erlassung eines Sicherheitskontrollgesetzes 1972 durch eine eigene Verfassungsbestimmung begründet (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage 417 Blg NR XIII GP, Seite 5). Auch für die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung ist weiterhin eine Verfassungsbestimmung erforderlich.

Kompetenzabgrenzung nationales Recht – EU-Recht im Bereich der Sicherheitskontrolle

Kapitel VII des EAG-Vertrages schafft eine ausschließliche Kompetenz der Europäischen Union für die Überwachung der Verwendung von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen, das sind die üblicherweise unter der Bezeichnung Kernmaterial zusammengefassten Stoffe Plutonium, Thorium und Uran. Diese Überwachungsaufgabe deckt sich mit dem Regelungsinhalt des Sicherheitskontrollabkommens und ist in der Verordnung (EURATOM) Nr. 302/2005 der Kommission über die Anwendung der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 54 vom 28.2. 2005 S 1, umgesetzt.

Ein Großteil der Meldepflichten gemäß dem Zusatzprotokoll betrifft jedoch Aktivitäten ohne Kernmaterial, darunter Forschung und Entwicklung, Produktion und Ein- und Ausfuhr von Ausrüstungen. Dieser Teil liegt daher in der ausschließlichen Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten und ist durch nationales Recht zu regeln.

Die Zuweisung der Meldepflichten in Art. 2 des Zusatzprotokolls an EURATOM und den betroffenen Mitgliedstaat spiegelt diese Kompetenzverteilung wider.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden lediglich geringfügige Mehrkosten im Bereich der Sicherheitskontrolle erwartet. Die der IAEO zu übermittelnden Informationen waren zu einem großen Teil schon bisher von der Behörde aufgrund des geltenden § 14 Sicherheitskontrollgesetz 1991, „Marktbeobachtung und -beratung“, im Rahmen der Exportkontrolle zu erfassen. Der größte Aufwand entstand bereits in den Jahren 2004 und 2005 durch die Erfassung der meldepflichtigen Tätigkeiten und Einrichtungen und die Abgabe der österreichischen Erstmeldung an die IAEO. Der Aufwand für die jährlichen Aktualisierungen der Meldungen und Teilnahme an den Überprüfungen durch die IAEO ist relativ gering. Der in den Erläuterungen zu § 19 erwähnte Beratungsvertrag ermöglicht bereits seit 1992 die Heranziehung von externen Sachverständigen, so dass kein personeller Mehrbedarf entsteht.

Im Bereich der Ausfuhrkontrolle wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall Durchfuhren oder Vermittlungsvorgänge unter Genehmigungspflicht zu stellen. Es wird jedoch nur mit einem minimalen Anfall an Genehmigungsverfahren von maximal einem Fall pro Jahr gerechnet.

Ein zusätzlicher Aufwand entsteht im Bundesministerium für Inneres durch die Einführung von verpflichtenden Sicherheitsüberprüfungen für Personen, die unbegleiteten Umgang mit Kernmaterial haben. Da die Zahl der durchzuführenden Überprüfungen aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs gering sein und sich jährlich im zweistelligen Bereich (Quelle: Atominstitut) bewegen wird, ist kein zusätzlicher Personalbedarf zu erwarten.

Zu den Kosten, die dem Bund durch das SKG 2012 entstehen sowie zu den Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen wird auf die Ausführungen im Vorblatt sowie auf die Beilagen verwiesen.